

Niederschrift

36. Gemeinderatssitzung
19.05.2020



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kossen | Dorf 14
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

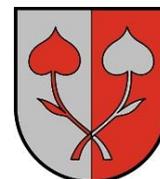
Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Reinhold Flörl

Gemeinderäte:

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Adam Aigner, Martin Dagn, Daniel Dax, Emanuel Daxer, Franz Gründler, Andreas Heim (anwesend ab 19:50 Uhr), Gertraud Hetzenauer, Markus Hetzenauer, Martina Keiler, Johann Knoll, Peter Landmann, Viktoria Mühlberger, Hans-Peter Schwentner, Johann Schwentner



Entschuldigt:

Erwin Schweinester

Ersatz:

Hermann Feiner (Ersatz für Erwin Schweinester)

Beginn:

19:00 Uhr

Ende: 20:44 Uhr

Ort:

Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl, im Großen Saal

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschriften der 34. GR-Sitzung vom 12.02.2020 sowie der 35. GR-Sitzung vom 27.04.2020.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 2699/2 und 2709 KG 82109 Kossen (Andreas Mühlberger, Zeistern) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 106/2 (Peter Fahringer und Mitbesitzer) und Gst. Nr. 106/4 (Straif Anna) KG 82109 Kossen und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplanes.
4. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung zu der in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Kossen-Schwendt“ beschlossenen Bestellung einer Standesbeamtin.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung zu der in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ beschlossenen Vereinbarungs- und Satzungsänderung.

6. Beratung und Beschlussfassung über die künftige Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds bezüglich der Entwicklung eines allgemeinen Mischgebietes mit beschränkter Wohnnutzung im Bereich der Gst. Nr. 241/1, 242, 243 und 244/1, KG 82109 Kössen.
7. Vorlage der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 gemäß § 108 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 durch den Bürgermeister, Prüfung derselben und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2019 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters als Rechnungsleger
8. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Verlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Einleitend weist Bürgermeister Reinhold Flörl daraufhin, dass aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation und der derzeit geltenden Lockerungsmaßnahmen eine Gemeinderatssitzung immer noch nicht im Gemeindeamt durchgeführt werden kann, da im Gemeindeamt-Sitzungszimmer der geforderte Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann.

Der Vorsitzende informiert, dass nach der Kundmachung der Tagesordnung für die 36. GR-Sitzung verschiedene zu beschließende Angelegenheiten eingelangt sind:

Dazu liegen ausreichende Informationen und Unterlagen vor und ist auch die Dringlichkeit gegeben, sodass im Rahmen dieser GR-Sitzung Beschlussfassungen erfolgen können.

Diese Tagesordnungspunkte lauten wie folgt:

- *Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 162/2 und .56 (neu: 162/2) KG 82109 Kössen (Gründhammer Bauträger GmbH) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplanes.*
- *Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages zur Liegenschaft Gst.-Nr. 162/2.*
- *Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der neuen Tagsatzabrechnung im Altenwohn- und Pflegeheim Kössen/Schwendt mit Wirkung ab 01.01.2020.*

Da diese Verhandlungsgegenstände nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt sind, darf nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden, wenn diesen der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Aufnahme dieser Verhandlungsgegenstände als Tagesordnungspunkt 3a. (*Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 162/2 und .56 (neu: 162/2) KG 82109 Kössen*), Tagesordnungspunkt 3b. (*Abschluss eines Raumordnungsvertrages zur Liegenschaft Gst.-Nr. 162/2*) und Tagesordnungspunkt 6a. (*Anpassung der neuen Tagsatzabrechnung im Altenwohn- und Pflegeheim Kössen/Schwendt mit Wirkung ab 01.01.2020*) und beschließt der Gemeinderat mit 16:0 Stimmen, dass diese Verhandlungsgegenstände in die bestehende Tagesordnung als Tagesordnungspunkt 3a. (*Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 162/2 und .56 (neu: 162/2) KG 82109 Kössen*), Tagesordnungspunkt 3b. (*Abschluss eines*

Raumordnungsvertrages zur Liegenschaft Gst.-Nr. 162/2) und Tagesordnungspunkt 6a. (Anpassung der neuen Tagsatzabrechnung im Altenwohn- und Pflegeheim Kössen/Schwendt mit Wirkung ab 01.01.2020) aufgenommen werden.

1. Genehmigung der Niederschriften der 34. GR-Sitzung vom 12.02.2020 sowie der 35. GR-Sitzung vom 27.04.2020.

Der Bürgermeister teilt mit, dass im GR-Protokoll vom 27.04.2020 die Beschlussfassungen in den TO-Punkten 1, 3 und 4 aufgenommen wurden und unter Berücksichtigung dieser Ergänzung sowie mit Vervollständigung einer Wortmeldung die beiden Niederschriften mit 16:0 Stimmen genehmigt werden.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 2699/2 und 2709 KG 82109 Kössen (Andreas Mühlberger, Zeistern) und Beschlussfassung über die diesem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplans dient der Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen zur Bewilligung der gemäß vorliegenden Einreichunterlagen an der Hofstelle bestehenden Wohnfläche.

Der Widmungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 2.661m² auf.

Der Planungsbereich ist zurzeit als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 bzw. Sonderfläche Austraghaus gemäß § 46 TROG 2016 (SLA-1) mit Nebennutzung Festlegung „Austraghaus mit landwirtschaftlichen Garagen“ gewidmet. Der Widmungsbereich ist im Örtlichen Raumordnungskonzept als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA) ausgewiesen.

Der Planung vorausgehend wurden bereits zwei Änderungen des Flächenwidmungsplanes vorgenommen, wobei der Wohn- und Wirtschaftsteil der Hofstelle sich im Freiland befindet und das Austraghaus als Sonderfläche Austraghaus gewidmet ist.

Die Widmung erfolgt zur baurechtlichen Bewilligung der an der Hofstelle bereits errichteten Wohnfläche. Im Bereich der derzeitigen rechtskräftigen Flächenwidmung „Sonderfläche Austraghaus“ sind im Bereich des Baubestandes des Auslandshauses lediglich 80 Quadratmeter Wohnnutzfläche zulässig.

Der Baubestand des Wohn- und Wirtschaftsteils und des Austragshauses soll nunmehr unter einer Widmungsfläche zusammengefasst und als Sonderfläche Hofstelle mit einer höchst zulässigen Wohnnutzfläche von 380 Quadratmetern gewidmet werden. Zur Durchführung der Widmung wurde beim Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Agrarwirtschaft eine agrarwirtschaftliche Begutachtung angefordert.

Es ist geplant, für den Grundeigentümer die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiederaufnahme der Bewirtschaftung der Hofstelle unter Beibehaltung der im Bestand vorhandenen Wohnfläche zu schaffen und ist daher beabsichtigt die Widmung im Sinne des Ansuchens durchzuführen.

Nachfolgende Umwidmung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:
Umwidmung Grundstück 2699/2 KG 82109 Kössen rund 557 m² von Sonderfläche Austraghaus § 46 mit Nebennutzung nach § 47 oder Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung:

Austraghaus mit landwirtschaftlichen Garagen
in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger
Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7,
Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit höchstens 380m² Wohnnutzfläche
weitere Grundstück 2709 KG 82109 Kössen rund 2104 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche
Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb.
gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung:
Hofstelle mit höchstens 380m² Wohnnutzfläche

Die Abstimmung im Gemeinderat führt zu einem Ergebnis von 8:8 Stimmen und gilt daher der
Antrag mangels einer Mehrheit als abgelehnt.

**3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs über die Erlassung eines
Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 106/2 (Peter
Fahringer und Mitbesitzer) und Gst. Nr. 106/4 (Straif Anna) KG 82109 Kössen und gleichzeitige
Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplanes.**

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zum Umbau des
Bestandsgebäudes im Bereich der Gp. 106/2 KG Kössen. Geplant ist die Nutzung des bestehenden
Nebengebäudes an der gemeinsamen Grundgrenze durch Büroflächen.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 1218m² auf und ist zur Gänze als Kerngebiet
gemäß §40 Abs.3 TROG 2016 gewidmet. Westlich schließt Freiland an.

Die Grundparzelle befindet sich in Ortszentrumsnähe an der Alleestraße, in einem Bereich, der
vorwiegend durch eine Mischnutzung, gewerbliche Nutzungen und Einfamilienhäuser, geprägt ist.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Ermöglichung der geplanten Umbaumaßnahmen
erforderlich, wobei aufgrund der Unterschreitung der Standardabstandsbestimmungen der TBO
2018 die Erlassung eines Bebauungsplanes mit besonderer Bauweise d.h. ein Bebauungsplan mit
ergänzendem Bebauungsplan erforderlich ist.

Der Gemeinderat fasst mit 16:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr.
51/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines
Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes (Plan Nr.
BPLKOE_2020_03_Alleestrasse_10_12a, datiert mit 11.05.2020) mit Planbezeichnung „Alleestr.
10/12a“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des
gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist
keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben
wird.

3a. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 162/2 und .56 (neu: 162/2) KG 82109 Kössen (Gründhammer Bauträger GmbH) und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung dieses Bebauungsplanes.

Die Planung dient der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus drei Gebäudekörpern.

Der Planungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 3089m² auf und ist zur Gänze als gemischtes Wohngebiet gemäß §38 Abs.2 TROG 2016 gewidmet.

Die Grundparzelle befindet sich im Ortsteil Klobensteinerstrasse einem Bereich, der vorwiegend durch gewerbliche Nutzungen und Einfamilienhäuser geprägt ist.

Die Erlassung des Bebauungsplanes ist zur Sicherstellung einer harmonischen Gesamtentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines harmonischen Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes erforderlich. Die Einbeziehung weiterer Grundstücke erscheint zur Sicherstellung einer geordneten Gesamtentwicklung nicht erforderlich.

Der Gemeinderat fasst mit 16:0 Stimmen folgende Beschlüsse:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idF LGBl. Nr. 51/2020, wird der von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes (Plan Nr. BPLKOE_2019_10_Gründhammer, datiert mit 05.03.2020) mit Planbezeichnung „Klobensteinerstr. WA Gründhammer“ für die Dauer von vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3b. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages zur Liegenschaft Gst.-Nr. 162/2.

Der Bürgermeister berichtet, dass in dieser GR-Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt 3a, die Erlassung des Bebauungsplans im Bereich der Gst.Nr. 162/2 und .56 (neu: 162/2), KG 82109 Kössen, beschlossen worden ist. Bei derartigen raumordnungsrechtlichen Maßnahmen hat die Gemeinde durch vertragliche Mittel (Abschluss eines Raumordnungsvertrages) sicherzustellen, dass der neu geschaffene Wohnraum bzw. die 22 Wohnungen zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedürfnisses für den jeweiligen Eigentümer dienen muss.

Diese Sicherstellung erfolgt durch den Abschluss eines Raumordnungsvertrages demgemäß ein Verkauf oder Vermietung/Untervermietung der Zustimmung des Gemeinderates bedarf und zudem ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde grundbücherlich eingetragen wird. Diese vertraglichen Verpflichtungen bleiben über einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Vertragsabschlusses, in Geltung und haben sowohl der Bauträger sowie der jeweilige Wohnungseigentümer diese vertraglichen Verpflichtungen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Sanktioniert werden Zuwiderhandlungen gegen vertragliche Verpflichtungen mittels einer Konventionalstrafe.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 16:0 Stimmen, dass die Gemeinde Kössen den Raumordnungsvertrag mit den oben angeführten Bedingungen abschließt und das Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Kössen im Grundbuch zu Lasten des jeweiligen Erwerbers einer Eigentumswohnung eingetragen wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung zu der in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Kössen-Schwendt“ beschlossenen Bestellung einer Standesbeamtin.

Der Bürgermeister teilt mit, dass am 5. Mai 2020 die Verbandsversammlung des „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Kössen-Schwendt“ stattgefunden hat. In dieser wurde berichtet, dass die bisher vertretungsweise zum Einsatz gekommene Standesbeamtin bereits vor einiger Zeit mitgeteilt hat, in ihrer Funktion als Standesbeamtin nur mehr in äußersten Notfällen zur Verfügung zu stehen. Um eine geordnete Nachfolge sicherzustellen hat die Meldeamtsmitarbeiterin Frau Barbara Gstrein im Frühjahr 2020 ihre Ausbildung zur Standesbeamtin erfolgreich abgeschlossen und wurde sie in der am 5. Mai 2020 abgehaltenen Verbandsversammlung des „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Kössen-Schwendt“ mit Wirkung ab 06.05.2020 zur Standesbeamtin bestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen stimmt aufgrund der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes des „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Kössen-Schwendt“ vom 05.05.2020 der Bestellung von Frau Barbara Gstrein zur Standesbeamtin einstimmig mit 16:0 Stimmen zu.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der Zustimmung zu der in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ beschlossenen Vereinbarungs- und Satzungsänderung.

Der Gemeindeverband „Kompostieranlage Kaiserwinkl“ wird durch die geplante Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb einer Wertstoffsammelanlage seinen Aufgabenbereich erweitern. Im Ergebnis steht künftig eine gemeinsame Wertstoffsammel- und Kompostieranlage für alle in den drei Gemeinden anfallenden Wertstoffe, Bioabfälle und den Klärschlamm zur Verfügung. In Anpassung an dieses neue Aufgabenfeld wurde der Name des bestehenden Gemeindeverbandes auf „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ geändert.

Die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ sind daher entsprechend der Beschlussfassungen der Verbandsversammlung vom 05.05.2020 anzupassen.

Durch die vorgeschlagene Vereinbarungs- und Satzungsänderung (der genaue Wortlaut liegt während der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf) soll diesem Umstand nun Rechnung getragen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen stimmt aufgrund der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ vom 05.05.2020 der Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ einstimmig mit 16:0 Stimmen zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen stimmt aufgrund der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ vom 05.05.2020 der Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ einstimmig mit 16:0 Stimmen zu.

Nachfolgend sind die geänderte Vereinbarung sowie die geänderte Satzung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ angeführt:

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes

„Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“

Artikel I

1. Die Gemeinden Kössen, Walchsee und Schwendt – schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, zusammen.
2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Errichtung und der wirtschaftliche Betrieb einer gemeinsamen Wertstoffsammel- und Kompostieranlage für alle in den drei Gemeinden anfallenden Wertstoffe, Bioabfälle und den Klärschlamm.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist im Gemeindeamt Kössen, 6345 Kössen, Dorf 14.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.
Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Kompostieranlage Kaiserwinkl“, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11.04.1995, Zl. Ib-6715/3-1995, außer Kraft.

Satzung des Gemeindeverbandes
„Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“

§ 1

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, deren Anteil an der jährlichen Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v. H. zu entsenden. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Ein solcher Vertreter scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- (2) Der Verbandsversammlung obliegt, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a. die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters, wobei der Stellvertreter immer aus einer Gemeinde sein muss, welche nicht den Verbandsobmann stellt,
 - b. die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - c. die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - d. die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs 3 TGO 2001, LGBl.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 138/2019, zu entrichten sind, sowie über die Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

- (2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.
- (3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- (4) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a. die Einberufung der Verbandsversammlung,
 - b. der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
 - c. die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d. die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e. die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f. die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
- (5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 4

Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5

Innere Organisation und Verwaltung (Geschäftsstelle)

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, die unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen haben.

Demgemäß bedienen sich die Organe des Gemeindeverbandes bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde. Für den Verwaltungsaufwand in dieser Geschäftsstelle wird ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von wertegeschert EUR 15.000,-- vereinbart. Die Wertanpassung erfolgt jeweils mit Wirkung ab 01.01. eines jeden Kalenderjahres in jenem Ausmaß, in dem sich die Bezüge der öffentlich-rechtlich Bediensteten und der Vertragsbediensteten (Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012) im Vergleich zum Basiswert ändert. Basiswert für diese Wertanpassung stellen die Bezüge der öffentlich-rechtlich Bediensteten und der Vertragsbediensteten für das Kalenderjahr 2020 dar.

§ 6

Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

- (1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung die Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.
- (2) Die Mittelaufbringung für die Investitionstätigkeit umfassen insbesondere Einzahlungen für
 - a. die Errichtung des Recyclinghofs – beginnend mit Vorstudien, Vermessungen, Planungen, Grundkauf, Errichtung der Infrastruktur (Recyclinghof, Kompostieranlage) bis zu Wartungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
 - b. die gesamte Verkehrserschließung bis zur Walchsee-Landesstraße – beginnend mit Vorstudien, Vermessungen, Planungen, (bauliche) Errichtung der Infrastruktur (Zufahrtsstraße, Brückenerweiterung, Anbindung an bestehende Versorgungsleitungen, Zutrittssystem etc.) bis zu Wartungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.
- (3) Die Mittelaufbringung für die laufende Wirtschaftsführung umfassen insbesondere die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Einzahlungen für
 - a. Baurechtszins, Bestandszins, Zins für die laufende infrastrukturelle Versorgung (Wasser, Abwasser, Strom, Telefonie, Internet, etc.),
 - b. Wartungsgebühren, sowie Entgelte für Deponierungen, Entsorgungen und Zutrittssystem,
 - c. Steuern, Gebühren, Beiträge, Verwaltungsaufwandskosten, Personalkosten, etc.
- (4) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7

Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit und laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen und der jährlichen Gästenächtigungen vorzuschreiben. Für die Ermittlung des Beitragsanteils jeder Gemeinde wird die Bevölkerungszahl (Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß Finanzausgleichsgesetz mit Stichtag 31.10. – Quelle: Statistik Austria) des zweitvorangegangenen Kalenderjahrs sowie die Anzahl der Gästenächtigungen (Gästenächtigungen gemäß Statistik des TVB Kaiserwinkl) des abzurechnenden Kalenderjahrs (beispielsweise basieren die Beitragsanteile für das Kalenderjahr 2020 auf den Einwohnerzahlen des Kalenderjahrs 2018 und der Anzahl der Gästenächtigungen des Kalenderjahrs 2020) herangezogen. Bei den daraus für jede Gemeinde resultierenden beiden Prozentsätzen wird der Mittelwert gebildet und stellt dieser den verhältnismäßigen Beitragsanteil jeder Gemeinde dar. Dieser verhältnismäßige Beitragsanteil für jede Gemeinde wird für jedes Kalenderjahr mit den jeweils relevanten Bevölkerungs- und Gästenächtigungszahlen ermittelt und für die Vorschreibung bzw. Abrechnung herangezogen.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

- (1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt — allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen — der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 10

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 11

Haftung

- (1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- (2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.

§ 12

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LBGI.Nr. 36/2001, in der Fassung 138/2019, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes „Recyclinghof und Kompostierverband Kaiserwinkl“ tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

6. Beratung und Beschlussfassung über die künftige Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds bezüglich der Entwicklung eines allgemeinen Mischgebietes mit beschränkter Wohnnutzung im Bereich der Gst. Nr. 241/1, 242, 243 und 244/1, KG 82109 Kössen.

Der Bürgermeister berichtet, dass hinsichtlich der Entwicklung des allgemeinen Mischgebietes mit beschränkter Wohnnutzung im Bereich der Gst. Nr. 241/1, 242, 243 und 244/1, KG 82109 Kössen (Hüttfeldstraße) bereits einzelne Liegenschaften an Gewerbetreibende veräußert wurden und zwischenzeitlich der Tiroler Bodenfonds die restliche Grundstücksfläche erworben hat.

Zwischenzeitlich wurde seitens des Raumplaners eine Entwicklungsstudie erstellt, die die Basis für die weitere Verwertung dieser Liegenschaften dient.

Ab 19:50 Uhr nimmt Herr Andreas Heim an der GR-Sitzung mit.

GR Emanuel Daxer hinterfragt zu dieser Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds, wie die Situation ist, wenn der Erwerber einer Liegenschaft einen Betrieb aufbaut und einige Jahre betreibt und in der Folge verkauft, wie dies dann mit der Wohnung und den Betrieb aussieht. Der Bürgermeister und der Amtsleiter erklären dazu, dass ein allfälliger Rechtsnachfolger an die vertraglichen und raumordnungsrechtlichen Vorgaben gebunden ist. Es ist daher wichtig mit dem Bodenfonds die Kriterien festzulegen, die für den Erwerber und dem jeweiligen Rechtsnachfolger Geltung haben.

Auf Frage von Martina Keiler teilt der Bürgermeister mit, dass die Bedingungen für die Vergabe und den Verkauf von Grundstücken an Interessenten in Anlehnung an die Vorgaben des Bodenfonds vorbereitet und schlussendlich vom Gemeinderat beschlossen werden.

Nach Diskussion und Beratung fasst der Gemeinderat mit 16:1 Stimmen (bei der Gegenstimme handelt es sich um eine Stimmenthaltung) nachfolgenden Beschluss über die künftige Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds bezüglich der weiteren Entwicklung des allgemeinen Mischgebietes mit beschränkter Wohnnutzung:

1.

In Umsetzung aktiver Raumordnung im Sinne des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 werden die Gemeinde Kössen (Gemeinde) und der Tiroler Bodenfonds (TBF) in Zusammenarbeit den Bereich des Gst. Nr. 241/1, 242, 243 und 244/1 KG Kössen, so entwickeln, dass ein bebau- und erschließbarer Entwicklungsbereich zu vertretbaren Preisen entsteht.

Die Art der Bebauung und der verkehrsmäßigen Erschließung werden von der zu erstellenden Bebauungsstudie und dem darauf aufbauenden Bebauungsplan abhängen.

Nachdem die Flächen erworben wurden, wird zur Realisierung nachstehende Verteilung der Aufgaben zwischen der Gemeinde und dem TBF festgelegt:

2.

Aufgaben des TBF:

- Der TBF wird die erworbenen Flächen samt den für die Zufahrt und für die innere Erschließung nötigen Verkehrs- und sonstigen Flächen einbringen. Die aufgewendeten Kosten werden vorerst vom TBF getragen und sodann auf den Verkaufspreis umgelegt.
- Der TBF wird die für die Infrastruktur erforderlichen Grundflächen an die Gemeinde Kössen (Öffentliches Gut oder Gemeindevermögen) übertragen.
- Der TBF wird die Erarbeitung einer Bebauungsstudie veranlassen, welche sodann die Grundlage für den Bebauungsplan bildet. Hiezu kann evtl. auch ein Wettbewerb ausgelobt werden, um Ideen für bestmögliche Gestaltung und hohe Planungsqualität zu erlangen. Im Falle eines Wettbewerbes werden jedenfalls Vertreter der Gemeinde entscheidend an der Jury teilnehmen. Der Raumplaner der Gemeinde wird den Bebauungsplan erstellen. Die Kosten trägt der TBF, allenfalls gemeinsam mit der *Dorferneuerung des Landes Tirol*.
- Der TBF wird Bauplätze primär von der Gemeinde vorgeschlagenen Erwerbern kostendeckend überlassen (Verkauf oder Baurecht).
Voraussetzung für die Überlassung von Betriebsgrundstücken ist die geplante Errichtung einer Betriebsstätte mit beschränkter Wohnnutzung und mit einer bestimmten Arbeitsplatzdichte, kein Kauf zu Zwecken der Kapitalanlage. Die

Absicherung erfolgt durch grundbücherlich eingetragene Wieder- und Vorkaufsrechte sowie durch Konventionalstrafen.

Der Gemeinderat kann für die Vergabe der Bauplätze Richtlinien beschließen.

- Der TBF wird gemeinsam mit der Gemeinde den Preis festlegen, zu dem die Bauplätze verkauft werden (für den TBF jedenfalls kostendeckend und entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des TBF).
- Im Falle eines durch die Veräußerung erzielten Überschusses wird der TBF an die Gemeinde einen Beitrag zu den Infrastrukturkosten leisten, unabhängig von den durch die Gemeinde zu erhebenden Erschließungsbeiträgen nach TVAG bzw. Wasser – und Kanalanschlussgebühren. Die Höhe richtet sich nach dem einvernehmlich festzulegenden Verkaufspreis (Baurechtszins).

Aufgaben der Gemeinde:

- Die Gemeinde wird die erforderlichen Beschlüsse fassen bzw. Verordnungen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erlassen (insbesondere betreffend örtl. Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne, Übernahme von Verkehrsflächen in das Öffentliche Gut)
- Die Gemeinde wird zeitgerecht die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen auf ihre Kosten herstellen.
- Die Gemeinde wird beim Vorschlag von Käufern oder Baurechtsnehmern den Bedarf prüfen (keine Veräußerung nur zu Zwecken der Kapitalanlage).
- Die Gemeinde wird nach Verkauf der beschlussgegenständlichen Grundstücke und Ablauf der Bebauungsfrist, den TBF über die Einhaltung der Vertragsbedingungen (zB. fristgerechte Bebauung, Begründung des Hauptwohnsitzes, geschaffene Arbeitsplätze) informieren.

6a. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der neuen Tagsatzabrechnung im Altenwohn- und Pflegeheim Kössen/Schwendt mit Wirkung ab 01.01.2020.

Der Bürgermeister berichtet, dass in der GR-Sitzung vom 04.07.2018 beschlossen wurde, für das Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt die Kalkulationsgrundsätze des Landes Tirol „Tagsatz Neu“ für das Kalenderjahr 2019 im Rahmen eines Pilotprojektes einzuführen. „Tagsatz Neu“ setzt sich aus einem Grundtarif (Grundkosten zur täglichen Deckung des Pflegeheimbetriebes – mit Berücksichtigung u.a. von Kosten des leitenden Personals und der Leistungskategorien wie Verwaltung, Küche, Reinigung, etc.) und dem Pflegepersonalzuschlag (Kosten des Pflegepersonals in Abhängigkeit der Pflegestufe der zu betreuenden Bewohner) zusammen. Dieses neue Modell soll zu mehr Transparenz führen, einen Qualitätsstandard in Tirol schaffen und die „ungünstige“ Kostenstruktur von kleineren Pflegeheimen finanziell aufwerten.

Der nunmehrige Nachtrag zum „Tagsatz Neu“, abzuschließen mit dem Land Tirol, bezieht sich im Wesentlichen nunmehr auf das Kalenderjahr 2020 und erlaubt eine Querfinanzierung dahingehend, dass Gelder des Grundtarifs für den Pflegepersonalzuschlag verwendet werden dürfen, sofern durch Serviceleistungen das Pflegepersonal entlastet wird.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass für das Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt die Kalkulationsgrundsätze des Landes Tirol „Tagsatz Neu“ im Rahmen des Pilotprojektes auch für das Kalenderjahr 2020 weiterhin Geltung haben und im Wesentlichen Querfinanzierungen dahingehend erlaubt, dass Gelder des Grundtarifs für den Pflegepersonalzuschlag verwendet werden dürfen, sofern durch Serviceleistungen das Pflegepersonal entlastet wird.

7. Vorlage der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 gemäß § 108 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 durch den Bürgermeister, Prüfung derselben und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2019 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters als Rechnungsleger.

Der Bürgermeister lobt den Finanzverwalter Herr Hans Foidl für 40 Dienstjahre in der Gemeinde Kössen und wünscht ihm das Beste und Gesundheit in seinem wohlverdienten Ruhestand.

Gemäß den Bestimmungen von § 108 Tiroler Gemeindeordnung 2001 übernimmt Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser bei diesem Tagesordnungspunkt den Vorsitz im Gemeinderat.

Auf Grund der Corona-Krisenbestimmungen musste der ursprüngliche Termin verschoben und der Rechnungsabschluss nochmals für die Dauer von vierzehn Tagen zur Einsichtnahme durch die Gemeindebewohner aufgelegt werden. Dies geschah vom 15.4. bis 5.5.2020. Es gab keine Einsichtnahmen. Allen Gemeinderatsfraktionen wurde auf digitalem Weg ein Exemplar der Jahresrechnung zur Verfügung gestellt. Der Überprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung am 6.März 2020 geprüft.

Gedeckt durch die COVID-19 Verordnungen wurde der in der TGO vorgesehene Termin für die Beschlussfassung mit spätestens 31. März 2020 nicht eingehalten.

Ergebnis der Jahresrechnung 2019:

ORDENTLICHER HAUSHALT

Einnahmenvorschreibung	13,008.441,96
Ausgabenvorschreibung	12,608.086,13
Jahresergebnis	400.355,83

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Einnahmenvorschreibung	812.284,89
Ausgabenvorschreibung	812.284,89
Jahresergebnis	- 0,00

JAHRESERGEBNIS GESAMTHAUSHALT 400.355,83

In der Barkasse und auf den Bankkonten befand sich zum Stichtag 31.12.2019 ein Gesamt-Kassenbestand von 647.099,46 €.

Der Verschuldungsgrad liegt bei 32,78 % (Vorjahr: 39,23 %).

Mit einem Gesamtschuldenstand von 3,0 Mio zum Stichtag 31.12.2019 kann die Finanzlage der Gemeinde Kössen als gut bezeichnet werden. Es ist somit eine solide Basis für Neuverschuldungen im Hinblick auf das zu errichtende Sozialzentrum Kössen-Schwendt geschaffen.

An alle Gemeinderäte wird eine Aufstellung mit zusammengefassten Informationen aus der Jahresrechnung 2019 ausgeteilt und erläutert.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Hans Peter Schwentner, informiert über die am 6. März 2020 vorgenommene Prüfung der Jahresrechnung. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben. Gestellte Fragen konnten zur vollen Zufriedenheit eindeutig beantwortet werden. Es gibt dazu keine offenen Fragen. Daher stellt Hans-Peter Schwentner den Antrag auf Entlastung des Bürgermeisters als Rechnungsleger für das Jahr 2019.

Für die Zeit der Abstimmung zum gestellten Antrag verlässt der Bürgermeister den Saal des Veranstaltungszentrum Kaiserwinkl. Da es keine weiteren Fragen zum vorgelegten Rechnungsabschluss gibt, beschließt der Gemeinderat in Abwesenheit des Bürgermeisters einstimmig mit 16:0 Stimmen die Genehmigung des vorgelegten Rechnungsabschlusses 2019 und erteilt dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung. Der Bürgermeister bedankt sich beim Finanzverwalter Hans Foidl für die laufende Unterstützung bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses.

8. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.

GR Martina Keiler teilt mit, dass aufgrund der Lockerung der COVID-Maßnahmen die Betreuung im Kindergarten und in der Schule nahezu vollständig aufgenommen wurde und dies ausgezeichnet funktioniert hat.

GR Gertraud Hetzenauer informiert den Gemeinderat, dass die Gesundheitstage nun im Hinblick auf die COVID-Situation schlussendlich auf nächstes Jahr verschoben worden sind, um ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Veranstaltung zu haben.

GR Emanuel Daxer teilt mit, dass nunmehr die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, dass die Hinweistafeln für das Kunstprojekt Transformationen+ sowie auch die Besucherbänke im Bereich des Achendamms aufgestellt werden können.

GR Hans-Peter Schwentner teilt mit, dass im Jugendbereich in den nächsten 3 Jahren geplant ist, den Skaterpark zu attraktivieren, wobei dafür viel Engagement und Eigenleistung notwendig sind und werden. Er ersucht die Mitglieder des Gemeinderates allfällig übrige Holz-Paletten kostenlos zur Verfügung zu stellen, die als Grundelemente für die Errichtung der jeweiligen Skaterrampen und des Skaterparcours dienen. Einige Gemeinderatsmitglieder erklären, dass sie gerne einige Holz-Paletten zur Verfügung stellen und wird GR Hans-Peter Schwentner diese mit seinem Traktor selbst abzuholen.

GR Hans Knoll berichtet über die Durchführung eines regionalen Marktes mit der Bezeichnung „Kössener Fest/Spiele“ im Ortskern von Kössen. Im Sommer verwandelt sich beginnend mit Dienstag dem 21.07.2020 und in der Folge jeden Dienstag bis zum 25.08.2020, im Zeitraum von 15:00 bis 21:00 Uhr, der Ortskern vom Pfarrpark-Spielplatz samt angrenzender Straße Richtung Pizzeria Postiglione, Hotel Post und Gasthaus Erzherzog Rainer in einem Markt.

GR Adam Aigner informiert darüber, dass ca. 80 km Straßen Instand zu halten sind. Dabei ist zu bedenken, dass die Instandhaltungsmaßnahmen für einen Straßenabschnitt mit einem Kilometer rund EUR 100.000,-- betragen. In den künftigen Budgets gilt es dies zu berücksichtigen.

GR Daniel Dax teilt mit, dass für das VZK eine gebrauchte Kegelbahn erworben werden konnte, die sich in einem sehr guten Zustand befindet und im Juli/August 2020 installiert wird.

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

GR Adam Aigner teilt mit, dass die Schaffung von bzw. die Erhöhung des Angebotes von Gewerbeflächen eine wichtige Aufgabe für die Gemeinde darstellt und bei ihm ein produzierender Gewerbebetrieb zwecks Ankauf von Gewerbeflächen angefragt hat. GR Hans Knoll ergänzt dazu, dass es sehr wichtig ist, Grundflächen für Gewerbetreibende im ausreichenden Umfang zur Verfügung zu stellen. GR Hans-Peter Schwentner weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Gewerbetreibender nicht jahrelang auf einen Gewerbegrund warten kann, sondern sehr schnell einen Grund zur Verfügung haben muss.

GR Emanuel Daxer teilt mit, dass Herr Siegfried Weingartner einen Text-Bild-Buch über Bauern- und Gewerbehäuser in Kössen gemacht hat. Er bittet dazu, dass seitens der Gemeinde Kössen rund 20 Bilderbände zu einem Stückpreis von EUR 48,- angekauft werden sollen. Dazu verweist der Bürgermeister auf die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag im Gemeindeamt einzubringen.

Auf Frage von Emanuel Daxer teilt GR Andreas Heim mit, dass ein Fall von Fuchsräude aufgetreten ist und dieser immer wieder vorkommt. Es handelt sich dabei um eine parasitäre Erkrankung, hervorgerufen durch Rüdemilben, der den Fuchs üblicherweise tötet. Diese Erkrankung ist hochansteckend und wird von Fuchs zu Fuchs übertragen.

Auf Frage von GR Gertraud Hetzenauer teilt der Bürgermeister mit, dass jene Kindergartenkinder, die zu Hause betreut werden können, weiterhin zu Hause betreut werden sollen, um auch im Kindergarten die Vorgaben der COVID-19-Lockerungsverordnung erfüllen zu können. GR Martina Keiler ergänzt dazu, dass im Kindergarten und Schule strenge Hygiene-Vorschriften gelten, eingehalten werden und derzeit rund 80% der zu betreuenden Kinder/Schüler die Betreuungseinrichtungen besuchen.

Auf Frage von GR Martin Dagn teilt der Bürgermeister mit, dass die Gemeinde Kössen heuer im Bereich der Neophyten-Bekämpfung nichts mehr unternehmen wird, da uns der Biologe, der uns in den Vorjahren tatkräftig bei der Neophyten-Bekämpfung unterstützt hat, ab dem heurigen Jahre nicht mehr zur Verfügung steht. Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass gemeinsam mit Erwin Schweinester unter Einbindung von Vereinen und Bauhof nach einer Lösung gesucht wird. GR Martin Dagn regt dazu an, dass die Bevölkerung in Form von Schwerpunktmaßnahmen aufgerufen werden soll gegen die Neophyten vorzugehen.

Der Bürgermeister informiert, dass die nächste GV-Sitzung am 22.06.2020 und die nächste GR-Sitzung am 01.07.2020 jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr geplant sind.

Der Bürgermeister schließt die GR-Sitzung nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen um 20:44 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Reinhold Flörl

Die Mitglieder des Gemeinderates: